



Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe | Schülerbeförderung

Gesetzliche Grundlage: § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG, § 2, 3 Abs. 3 AsylbLG

Wer kann einen Antrag stellen?

Bezieher/innen von Leistungen nach (Bitte Bescheid beifügen)

- WoGG (Wohngeld)
- BKGG (Kinderzuschlag)
- AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld)
- SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung)

Sofern die Kosten für eine Schülerfahrkarte nicht bereits komplett vom Schulamt gemäß der Vorschriften des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz übernommen werden.

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

- Kopie des aktuellen Leistungsbescheides
- ggfs. Kopie des Schulamt-Bescheides über die Gewährung der Schülerfahrtkosten
- aktuelle Schulbescheinigung

Wer kann Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)?

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule
2. kein Bezug einer Ausbildungsvergütung
3. Bezug von Geldleistungen nach dem SGB II oder SGB XII, WoGG und/oder BKGG, AsylbLG
4. Notwendigkeit der Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs
5. keine Übernahme von Dritten der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen
6. der leistungsberechtigten Person kann nicht zugemutet werden, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Empfänger des Antrages ist: **Stadtverwaltung Mainz**
40-Schulamt
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

Wo erhalte ich den Antrag?

- Bei der Stadt Mainz
- Im Internet auf der Seite www.mainz.de/bildungspaket

In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Die Schülerbeförderungskosten werden grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe zum Besuch der Schule übernommen. Sollte die Fahrkarte jedoch auch über den Schulbesuch hinaus genutzt werden können, erfolgt ein Abzug in Höhe von 5,00 Euro monatlich als Selbstbeteiligung.

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

Der/die Antragsteller/in erhält einen Bewilligungsbescheid.

Nach Einreichen der tatsächlich genutzten Fahrkarten erfolgt eine Erstattung der Kosten an die Antragstellerin / den Antragsteller.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG erhoben.